

# Reglement DMK

## Art.1

Die Deutschschweizerische Mathematikkommission (DMK) ist eine Kommission des Vereins Schweizerischer Mathematik- und Physiklehrkräfte (VSMP)

## Art.2

Die DMK setzt sich zur Aufgabe, den Mathematikunterricht an deutschschweizer Mittelschulen zu fördern. Insbesondere trägt sie durch die Herausgabe von mathematischen Lehrmitteln in deutscher und englischer Sprache und der Vorbereitung von Weiterbildungskursen dazu bei, dass dieser Unterricht auf hohem Niveau stattfindet.

## Art.3

Die Kommission besteht aus Mitgliedern, die dem VSMP angehören müssen.

## Art.4

Bedingungen für eine Aufnahme in die Kommission sind

- ein abgeschlossenes Mathematik Studium oder ein Studium, das eine Zulassung zum Studiengang «Lehrdiplom Mathematik» erlaubt,
- ein in der Schweiz gültiges abgeschlossenes Lehrdiplom in Mathematik, sowie
- mindestens 5 Jahre Berufserfahrung an einem Schweizer Gymnasium oder einer Schweizer Hochschule.

Es gilt eine Amtszeitbeschränkung bis max. 5 Jahre nach Pensionierung . Über Ausnahmen von diesen Bedingungen entscheidet die Kommission.

## Art.5

Die Kommission konstituiert sich selbst.

## Art.6

Die Mitglieder der Kommission nehmen insbesondere folgende Funktionen wahr:

Präsidium

Vizepräsidium

Kassenführung

Protokollführung (abwechselnd)

Für die Vorbereitung oder Durchführung einzelner Aufgaben können Subkommissionen gebildet und weitere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beigezogen werden. Zusätzlich als Mitglieder wünschenswert sind sowohl eine Person, welche die Funktion der Hochschulvertretung wahrnehmen kann, als auch eine Person aus der Fachdidaktik.

Der DMK-Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vize-Präsidium und dem mit der Kassenführung betrauten Mitglied.

#### **Art.7**

Zeichnungsberechtigt sind das mit der Kassenführung betraute Mitglied des Vorstandes sowie das Präsidium (Einzelunterschrift).

#### **Art.8**

Die von der DMK herausgegebenen Lehrmittel bilden das "Mathematische Unterrichtswerk".

Die Kommission schliesst die für die Herausgabe der Lehrmittel notwendigen Verträge ab.

Die Übersetzung eines Werkes des Mathematischen Unterrichtswerks der DMK ins Französische oder Italienische kann nur mit dem Einverständnis der CRM bzw. CMSI herausgegeben werden. Vorbehältlich sind anderslautende Vereinbarungen im Herausgebervertrag mit dem Verlag.

#### **Art.9**

Bei Lehrmitteln, die mehrere Auflagen erfahren, ist die DMK berechtigt, einen Teil der vom Verlag an die Autorinnen / Autoren ausgerichteten Honorare für die Zwecke der Kommission zu verwenden.

Das so geäußerte Vermögen steht hauptsächlich zur Förderung von Lehrmitteln und für die Deckung der Kommissionskosten zur Verfügung. Dieses von der DMK verwaltete Vermögen gehört dem VSMP.

#### **Art.10**

Die DMK führt Rechnung über die von ihr verwalteten finanziellen Mittel. Die Rechnung wird jährlich abgeschlossen, von den Revisorinnen / Revisoren des VSMP geprüft und der Generalversammlung des VSMP zusammen mit dem Jahresbericht zur Genehmigung vorgelegt.

#### **Art.11**

Dieses Reglement bildet eine Ergänzung der Statuten des VSMP vom 22. November 2024.

Es ersetzt das Reglement der DMK vom 1. September 1973 und alle späteren Änderungen.